

V E R O R D N U N G

zum Schutze des Landschaftsteiles "Thingplatz Hübke"
im Landkreis Helmstedt

Auf Grund der §§ 5, 17 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1936 (Rds.GuVBl. Sb II, S. 908) sowie der §§ 11, 13 und 17 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Rds.GuVBl. Sb II, S. 911) wird mit Ernennung des Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig als höhere Naturschutzbehörde (Amtsblatt für den Verw. Bez. Braunschweig vom 31. August 1964, Nr. 110) hiermit verordnet:

§ 1

- (1) Der Thingplatz Hübke an der Landesstraße nach Frellstedt - Flur 2, Flurstück 538 der Gemeinde Hübke - in einer Größe von 5000 qm wird einen Tag nach der Bekanntmachung dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.
- (2) Die Grenzen des vorbezeichneten Landschaftsschutzgebietes sind in der Landschaftsschutzkarte des Landkreises Helmstedt unter Nr. 6 mit grüner Farbe eingetragen und unter gleicher Nummer im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete aufgenommen.

Maßgeblich ist jedoch die Bestimmung in Abs. 1.

Die Landschaftsschutzkarte ist in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Landkreis Helmstedt als untere Naturschutzbehörde niedergelegt. Übereinstimmende Ausfertigungen befinden sich bei dem Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig als höherer Naturschutzbehörde und bei dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Naturschutz und Landschaftspflege -.

§ 2

Es ist verboten, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen. Jede Veränderung im Landschaftsschutzgebiet bedarf der vorherigen Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

Der vorherigen Zustimmung bedürfen insbesondere:

- a) Die Anlage von Bauwerken aller Art, auch wenn sie keiner behördlichen Genehmigung bedürfen.
- b) Das Lagern und Zelten an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.
- c) Das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt.

- d) Das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen. Das gilt nicht für die Zeit der Volksfeste.
- e) Der Bau von Drahtleitungen.
- f) Die Anlage von Abschlutthaldeu, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben, sofern sie im Widerspruch zum Sinn dieser Verordnung stehen sowie den sonstigen Abbau von Bodenbestandteilen.
- g) Die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb des Landschaftsschutzgebietes vorhandenen Hecken, Büsche und Gehölze.
- h) Vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung und pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zwecke dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 4

Für den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ausgabe des Amtsblattes für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

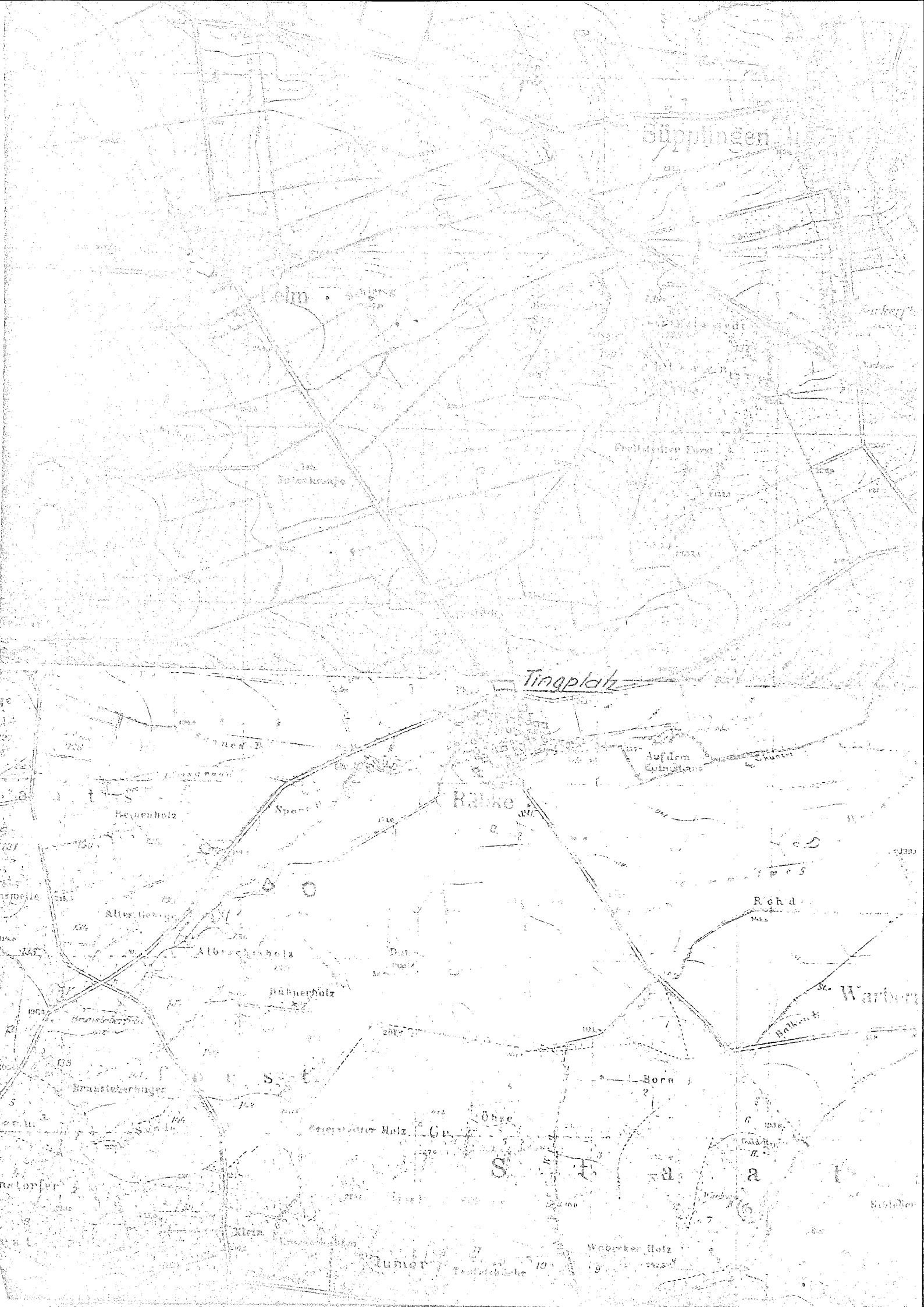
Mit dem gleichen Tag tritt die Verordnung vom 26. März 1958, betreffend den Schutz des Landschaftsteiles "Thingplatz Röhke", außer Kraft.

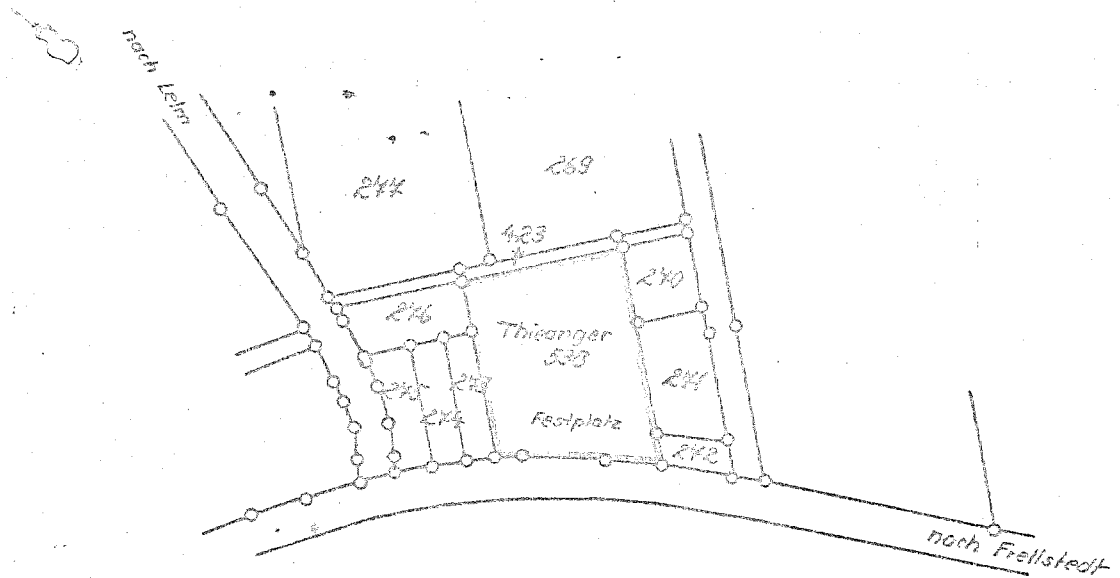
Der Landkreis Helmstedt
als untere Naturschutzbehörde

Helmstedt, den 15.2.66

Landrat:

Oberkreisdirektor:





Ortslage Rábke

Flur 2, Flurstück 538 = 50a00qm

Thingplatz Rábke
M. = 1:3000